

Aktuelle Dokumente

Herausgegeben von Professor Dr. Ingo von Münch

Reform des Sexualstrafrechts

Zusammengestellt von

Dr. Friedrich-Christian Schroeder
Professor an der Universität Regensburg



1971

Walter de Gruyter · Berlin · New York

©

Copyright 1971 by

Walter de Gruyter & Co., vormals G. J. Göschen'sche Verlagshandlung,
J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung Georg Reimer, Karl J. Trübner,
Veit & Comp., 1 Berlin 30. – Alle Rechte, auch die des auszugsweisen
Nachdrucks, der photomechanischen Wiedergabe, der Herstellung von
Mikrofilmen und Photokopien sowie der Übersetzung, vorbehalten. –

Printed in Germany.

Satz und Druck: Neue Presse, Coburg

ISBN 3 11 003934 6

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Einleitung	5
1. Gegenüberstellung des geltenden Rechts, des Entwurfs 1962, des Alternativ-Entwurfs und des Regierungsent- wurfs eines 4. StrRG	17
2. Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften	60
3. Internationale Übereinkunft zur Bekämpfung der Ver- breitung und des Vertriebs unzüchtiger Veröffentlichungen	63
4. Internationales Übereinkommen zur Bekämpfung des Mädchenhandels	66
5. Internationale Übereinkunft zur Unterdrückung des Frauen- und Kinderhandels	69
6. Konvention der Vereinigten Staaten zur Unterdrückung des Menschenhandels und der Ausbeutung der Prostitu- tion anderer	71
7. Beschlüsse und Ergebnisse des 47. Deutschen Juristentages	74
8. „Fanny Hill“ — Urteil des Bundesgerichtshofes	77
9. Begründung zu dem Regierungsentwurf eines Vierten Gesetzes zur Reform des Strafrechts	83
10. Stellungnahme des Bundesrates	149
11. Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellung- nahme des Bundesrates	162
12. Fragenkatalog für die Anhörung von Sachverständigen zum Vierten Gesetz zur Reform des Strafrechts	170

13. Verzeichnis der vor dem Bundestags-Sonderausschuß für die Strafrechtsreform angehörten Sachverständigen . . .	174
14. Verlautbarung der Deutschen Bischofskonferenz zur Strafrechtsreform	176
15. Resolution des Arbeitskreises „Juristen der CSU“ zum Thema „Die Reform des Sittenstrafrechts“	179
16. Resolution des Bundesvorstandes der Arbeitsgemeinschaft der Sozialdemokratischen Juristen	181
17. Stellungnahme evangelischer und katholischer Autoren .	182
18. Stellungnahme des Katholischen Arbeitskreises für Strafrecht beim Kommissariat der Deutschen Bischöfe zum Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Reform des Strafrechts (4. StrRG)	196
19. Denkschrift zu Fragen der Sexualethik	209
20. Sog. „Präzisierung des Bundesministeriums der Justiz“ zum Pornographieproblem	220
21. Stellungnahme des Kommissariats der deutschen Bischöfe zu den Vorschlägen des Bundesjustizministeriums zu den §§ 131, 184 ff. StGB und zum Verhältnis von StGB und GjS	226

Einleitung

Der Begriff „Sexualstrafrecht“ ist an sich sehr weit und umspannt den großen Bereich aller mit der Sexualität in irgendeiner Weise zusammenhängenden Straftaten, von den Handlungen gegen die sexuelle Selbstbestimmung (Notzucht, Verführung Minderjähriger) über die bloße Ausnutzung fremder Sexualität (Kuppelei, Zuhälterei), die Beseitigung, Verhinderung oder Herbeiführung der natürlichen Folgen der Sexualität (Abtreibung, Sterilisation, Kastration, künstliche Befruchtung) bis zu lediglich sexuell intendierten allgemeinen Straftaten wie dem Mord zur Befriedigung des Geschlechtstriebes oder dem Wäschediebstahl eines Fetischisten.

Es hat sich jedoch eingebürgert, mit dem Begriff „Sexualstrafrecht“ diejenigen Tatbestände zu bezeichnen, die im Dreizehnten Abschnitt des Strafgesetzbuches von 1871 unter dem Titel „Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit“ enthalten sind (nebst den unter den „Verbrechen und Vergehen wider die persönliche Freiheit“ eingeordneten Entführungstatbeständen der §§ 235 – 238 StGB). Auch der RegE des 4. StrRG will diesen Begriff durch den der „Sexualstraftaten“ ersetzen (s. u. S. 21, 88). Die Ersetzung dieses Begriffes trägt dabei deutlich polemische Züge. In der Tat diskreditierte die bisherige Überschrift die einschlägigen Tatbestände im Widerspruch zu ihrem Inhalt. Allerdings läßt auch die neue, nur noch an den Bereich dieser Tatbestände anknüpfende, Bezeichnung eine kritische Funktion vermissen, wie sie sonstige, auf das geschützte Rechtsgut abstellende, Bezeichnungen von Deliktgruppen besitzen. Übrigens ist auch der Gegenstand des Dreizehnten Abschnitts des StGB keineswegs absolut fixiert; vielmehr ist hier ein interessanter Prozeß der Abschiebung von Tatbeständen in andere, eindeutiger am Rechtsgüterschutz orientierte, Abschnitte zu beobachten: 1943 wurden die Bigamie (§ 171) und der Ehebruch (§ 172) aus den „Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit“ aus- und in den Zwölften Abschnitt des Strafgesetzbuches eingliedert, dessen Überschrift gleichzeitig auf „Straftaten gegen den

Personenstand, die Ehe und die Familie“ erweitert wurde¹. Der RegE des 4. StrRG will nunmehr wie schon vorher der E 1962 auch noch die Blutschande (§ 173) in diesen Abschnitt abschieben (s. u. S. 19). Hinter dieser formalen Einordnung steht natürlich eine inhaltliche Aussage bzw. der Versuch, den umstrittenen Tatbestand der Blutschande rechtsgutmäßig zu fundieren. Jedenfalls müssen auch diese Delikte zum „Sexualstrafrecht“ gerechnet werden.

Das geltende Sexualstrafrecht rührt – wie das gesamte geltende Strafgesetzbuch, das freilich in anderen Teilen schon weitgehend reformiert ist – noch aus dem Jahre 1871 her. Dabei lehnten sich die seinerzeit geschaffenen Bestimmungen wegen der Eile, mit der das Reichsstrafgesetzbuch geschaffen wurde, sogar weitgehend an das preußische Strafgesetzbuch von 1851 an.

Wesentlichere Änderungen brachte lediglich die sog. lex Heinze vom 25. 6. 1900², die auf Grund eines Mordprozesses gegen das Ehepaar Heinze den umstrittenen Tatbestand der Zuhälterei (§ 181a, s. dazu u. S. 44ff., 128ff.) und ferner die Tatbestände der Überlassung schamloser Werke an Jugendliche und der Mitteilungen aus wegen Gefährdung der Sittlichkeit nichtöffentlichen Gerichtsverhandlungen (§§ 184a, 184b) einfügte. Durch Gesetz vom 28. 6. 1935³ wurde die Strafbarkeit der Homosexualität von der Vornahme beischlafsähnlicher Handlungen auf das — in seiner Bedeutung allerdings umstrittene — „Unzuchttreiben“ erweitert und für qualifizierte Fälle die Strafdrohung zu einem Verbrechen verschärft. Durch das 1. StrRG vom 25. 6. 1969⁴ (s. u. S. 9f.) ist dann die Strafbarkeit auf diese qualifizierten Fälle beschränkt worden.

Die Arbeiten an einer Gesamtreform des StGB begannen schon zu Anfang dieses Jahrhunderts, scheiterten aber bis 1945 jeweils am Umbruch der politischen Verhältnisse. Dabei sollten die Sexualstraftaten keine wesentlichen Änderungen gegenüber dem geltenden Recht erfahren. Dies gilt sowohl für den Vorentwurf von 1909

1 VO zur Durchführung der VO zum Schutze von Ehe, Familie und Mutterschaft vom 18. 3. 1943, RGBl. 1943 I S. 169.

2 RGBl. 1900 I S. 301.

3 RGBl. 1935 I S. 839.

4 BGBl. 1969 I S. 645.

(§§ 180, 236–238, 243–258) als auch den Entwurf der Strafrechtskommission von 1913 (§§ 305–307, 313–332, 337), den Entwurf von 1919 (§§ 314–336, 339, 341), den Amtlichen Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches von 1925 (§§ 250, 255–277, 280), den Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches (Reichstagsvorlage) von 1927 (§§ 276, 282–309, 312), den Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches (Antrag Kahl = Beschlüsse des Strafrechtsausschusses des Reichstags der IV. Wahlperiode in der Fassung der deutschen und österreichischen parlamentarischen Strafrechtskonferenzen) von 1930 (§§ 276, 282–309, 312) und schließlich auch den nationalsozialistischen Entwurf eines Deutschen Strafgesetzbuches von 1936 (§§ 192, 199–229, 433). Die vorgesehenen Neuerungen beschränkten sich im wesentlichen auf die Einführung von Tatbeständen des Frauenhandels und des Mißbrauchs wirtschaftlicher Abhängigkeit zum außerehelichen Beischlaf. Der allgemein liberale Entwurf von 1925 wollte die Unzucht mit Tieren für straffrei erklären, erlag aber auch hierin dem durch den Entwurf von 1927 eintretenden Rückschlag, während der Strafrechtsausschuß des Reichstages auch hier noch weiter ging und neben der Sodomiterei auch die einfache Homosexualität und den Ehebruch straffrei lassen wollte.

In der Bundesrepublik wurden die Reformarbeiten 1953 wieder aufgenommen. Die Große Strafrechtskommission, die sich aus Strafrechtslehrern, hohen Richtern und Staatsanwälten, Vertretern der Länderjustizministerien und der Rechtsanwaltschaft sowie Bundestagsabgeordneten zusammensetzte, behandelte die Sittlichkeitsdelikte in ihrer 80.–87., 90., 142. und 143. Sitzung; die umfangreichen Beratungen sind im 8. und 13. Band der „Niederschriften über die Sitzungen der Großen Strafrechtskommission“ (1959 bzw. 1960) veröffentlicht.

Aus den Beschlüssen wurde 1960 von der Bundesregierung ein Entwurf gebildet und dem Bundesrat und dem Bundestag vorgelegt, die sich aber wegen der zu Ende gehenden Legislaturperiode nicht mehr mit ihm befassen konnten. 1962 wurde der Entwurf unter Einarbeitung der inzwischen ergangenen Stellungnahmen erneut in den Bundestag eingebracht; dieser als Bundestags-Drucksache IV/650 veröffentlichte sog. E. 1962 gilt als das vorläufige

Endprodukt der Gesamtreform. Er enthält für die Sexualdelikte eine Regelung, die sich weitestgehend an das seinerzeit geltende Recht anschließt (s. u. S. 18 ff.). Es ist bezeichnend, daß die Begründung ganze Passagen der Begründung des Entwurfs von 1925 übernimmt! Der E 1962 bemühte sich darüber hinaus, „Lücken des geltenden Rechts zu schließen“, so bei der Nötigung zur Unzucht, der Unzucht mit Widerstandsunfähigen, der Unzucht vor Kindern und Schutzbefohlenen. Diese Tendenz und eine überfeinerte Gesetzestechnik führten dazu, daß aus den 17 Paragraphen des geltenden Rechts 32 Paragraphen wurden, die in sich noch eine weit größere Anzahl von „Tatbeständen“, d. h. selbständigen Beschreibungen strafbaren Verhaltens, enthielten. So war die Unzucht mit Kindern in 14 Fälle aufgespalten, zu welchen noch 6 Regelbeispiele für „besonders schwere Fälle“ hinzutraten (§§ 210, 212). So trifft den E 1962 der Vorwurf des Perfektionismus in dem doppelten Sinne der Pönalisierung von Verhaltensweisen überhaupt und ihrer tatbestandlichen Ausgestaltung.

Der E 1962 erfuhr denn auch bald in seiner Regelung der Sexualdelikte besonders heftige Kritik, zumal sich schon vorher die Rechtspolitik den Sexualdelikten als Paradigma zugewandt hatte⁵. 1963 trug ein trotz einer Auflage von 63 000 Exemplaren schnell vergriffenes Taschenbuch die Kritik erstmals in eine breitere Öffentlichkeit⁶. 1965 befaßte sich die Tagung der deutschen Strafrechtslehrer in Freiburg i. Br. mit der Regelung der Sexualdelikte im E 1962 und kam zu einem weitgehend negativen Ergebnis⁷. 1967 widmete die Deutsche Gesellschaft für Sexualforschung der Reform des Sexualstrafrechts ein Symposium, auf welchem vor allem der Appell des katholischen Theologen F. Böckle zu einer Einschränkung starke Beachtung fand⁸.

5 H. Jäger, Strafgesetzgebung und Rechtsgüterschutz bei Sittlichkeitsdelikten, 1957.

6 Sexualität und Verbrechen. Beiträge zur Strafrechtsreform, hrsg. von F. Bauer, H. Bürger-Prinz, H. Giese, H. Jäger.

7 S. die Referate von H. Leferenz und E.-W. Hanack, Zeitschr. f. d. gesamte Strafrechtswissenschaft, Bd. 77 (1965), S. 379–469 und die Diskussionsberichte a. a. O. S. 506–508 sowie Juristenzeitung 1965, 503 ff.

8 Abdruck der Referate in: Zur Strafrechtsreform, hrsg. von H. Giese, Beiträge zur Sexualforschung, 43. Heft, 1968.

Die Frage „Empfiehlt es sich, die Grenzen des Sexualstrafrechts neu zu bestimmen?“ wurde auch zum Thema der Strafrechtlichen Abteilung des 47. Deutschen Juristentages am 18. und 19. 9. 1968 in Nürnberg gewählt. Dabei arbeitete *Hanack* sein Referat vor der Tagung der Deutschen Strafrechtslehrer von 1965 (s. o.) zu einem umfassenden Referat aus, das aus der Reformdiskussion nicht mehr wegzudenken ist⁹. Auf dem 47. Juristentag selbst griffen *B. Just-Dahlmann* und der österreichische Generalprokurator *F. Pallin* in ihren Referaten den E 1962 heftig an, während der seinerzeitige Sachbearbeiter im Bundesjustizministerium *K. Lackner* ihn bei aller Bereitschaft zur Modernisierung grundsätzlich in Schutz nahm; in der Diskussion kamen zahlreiche prominente Juristen zu Wort¹⁰. Die Beschlüsse empfahlen dem Gesetzgeber die Streichung zahlreicher Bestimmungen des E 1962 und ferner die Zugrundelegung des Alternativ-Entwurfs (s. u. S. 74 ff.).

Hierbei handelt es sich um einen von 14, später 16 Professoren der mittleren Generation erarbeiteten Entwurf, von welchem 1966 der Allgemeine Teil, Anfang 1968 das Politische Strafrecht und Mitte 1968, eben vor dem 47. Deutschen Juristentag, die Sexualdelikte erschienen sind¹¹ (s. u. S. 19 ff.). Darin waren die einfache Homosexualität, die Unzucht mit Tieren, die Verbreitung unzüchtiger Schriften, die Blutschande, der Ehebruch und die Zuhälterei gestrichen und der Rest der Vorschriften auf 11 allein dem Schutz der Jugend und der Freiheit bzw. Wehrlosigkeit dienende Tatbestände zusammengestrichen; der Kernbegriff des geltenden Rechts, die „Unzucht“ bzw. „unzüchtige Handlung“ wurde durch den Begriff der „sexuellen Handlung von einiger Erheblichkeit“ ersetzt, der freilich außer sprachlichen auch eine Reihe inhaltlicher Schwierigkeiten aufwirft¹².

Inzwischen war der Gesetzgeber dazu übergegangen, die große Strafrechtsreform in Teilreformen aufzulösen. Am 25. 6. 1969 er-

9 Verhandlungen des 47. Deutschen Juristentages, Bd. I (Gutachten), 1968, Teil A.

10 A. a. O., Bd. II (Sitzungsberichte), 1968, Teil K.

11 Inzwischen eingebaut in: Straftaten gegen die Person. Erster Halbband, 1970.

12 Vgl. F.-C. *Schroeder*, Die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach dem Entwurf eines 4. StrRG, *Zeitschr. für Rechtspolitik* 1971, 14 ff., 15.

ging das umfassende Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts¹³, dessen neuartige Bezeichnung freilich allenfalls durch einen quantitativen Unterschied gegenüber den zahllosen früheren Gesetzen zur Änderung des Strafgesetzbuches von 1871 gerechtfertigt ist. Es brachte die dringlichsten Änderungen des Sexualstrafrechts, nämlich die Abschaffung der Strafbarkeit des Ehebruchs, der einfachen Homosexualität, der Unzucht mit Tieren und der Erschleichung des außerehelichen Beischlafs (sog. Amphitryon-Paragraph); die schwere Homosexualität und die Entführungstatbestände wurden modernisiert.

Kurz darauf schränkte der Bundesgerichtshof in dem berühmten „Fanny-Hill“-Urteil den Tatbestand der Verbreitung unzüchtiger Schriften erheblich ein auf lediglich „aufdringlich vergröbernde oder anreißerische Schilderungen geschlechtlicher Vorgänge“, insbesondere „aufdringliche, verzerrende, unrealistische Darstellungen geschlechtlicher Vorgänge“, die „Verherrlichung von Ausschweifungen oder Perversitäten“ und eine „obszöne Ausdrucksweise“¹⁴ (s. u. S. 80ff.).

Am Beginn der 6. Legislaturperiode erklärte der Bundesminister der Justiz *Jahn* die Reform des Sexualstrafrechts für das wichtigste Reformanliegen nach der vordringlichen Reform der Demonstrationsdelikte¹⁵. Gleichzeitig nannte er die Delikte gegen Ehe, Familie und Personenstand, die nicht nur im Strafgesetzbuch unmittelbar vor den Sexualstraftaten rangieren, sondern auch fließende Grenzen zu ihnen aufweisen (s. o. S. 5f.).

Pünktlich am 27. 7. 1970 lag ein Referentenentwurf eines Vierten Gesetzes zur Reform des Strafrechts aus dem Bundesjustizministerium vor, der die beiden genannten Deliktgruppen behandelte¹⁶. Er wurde am 17. 9. 1970 mit geringfügigen Änderungen von der Bundesregierung verabschiedet und mit Begründung dem Bundesrat zugeleitet¹⁷ (s. u. S. 19 ff., 83 ff.); immerhin wurde die Strafbar-

13 BGBl. 1969 I S. 645.

14 BGHSt. 23, 40 ff.

15 2. Sitzung des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform am 27. 11. 1969, Beratungen des Sonderausschusses S. 3.

16 Aktenzeichen 4000/1 T c – 21/193/70.

17 Bundesrats-Drucksache 489/70.

keit des Geschwisterinzests wieder eingefügt und der Entwurf als „Diskussionsgrundlage“ bezeichnet¹⁸.

Dieser Entwurf hält gegenüber der abolitionistischen Tendenz des Alternativ-Entwurfs und zahlreicher Reformvorschläge eine gemäßigte Linie ein. Wichtigere Änderungen sind 1. die Einschränkung der Strafbarkeit der Unzucht mit Schutzbefohlenen und die Beschränkung der Unzucht mit Abhängigen auf Strafverfolgungsbeamte und Insassen von Straf- und Krankenanstalten, 2. die Beschränkung der Kuppelei auf die Verkuppelung von Personen unter 16 Jahren und die Zuführung zur Prostitution, 3. die Beschränkung der Strafbarkeit der Verbreitung unzüchtiger Schriften auf sadistische und pädophile Schriften sowie auf die Überlassung an Jugendliche¹⁹.

Diese Reformvorschläge berühren sich eng mit der Materie des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften, das darum auszugsweise in die Dokumentation aufgenommen wurde (s. u. S. 60 ff.).

Außerdem sind die einschlägigen Tatbestände in einer Reihe von internationalen Konventionen geregelt, an denen die Bundesrepublik beteiligt ist. Sie muß daher diese Konventionen entweder erfüllen oder aber kündigen. Letzteres wäre bei der vorgeschlagenen Einschränkung des Pornographieverbots hinsichtlich der internationalen Übereinkunft zur Bekämpfung der Verbreitung und des Vertriebs unzüchtiger Veröffentlichungen der Fall. Auch diese Konventionen werden daher auszugsweise wiedergegeben (s. u. S. 63 ff.).

Im Bundesrat erfuhr der Regierungsentwurf eine eingehende Erörterung. Am 23. und 24. 9. 1970 beriet ein vom Rechtsausschuß eingesetzter Unterausschuß²⁰, am 7. 10. 1970 der Rechtsausschuß selbst²¹. Dabei ergab sich eine deutliche Frontstellung der Länder

18 Vgl. Information, Bundesministerium der Justiz, Nr. 58/1970 v. 17. 9. 1970, S. 2; Bundesjustizminister *Jahn* bei der ersten Beratung des 4. StrRG im Bundesrat, in: Recht, Informationen des Bundesministers der Justiz Nr. 69/1970 v. 23. 10. 1970.

19 Eingehende Erörterung bei F.-C. *Schroeder*, Die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach dem Entwurf eines 4. StrRG, Zeitschrift für Rechtspolitik 1971, 14 ff.

20 Bundesrat-Rechtsausschuß, Aktenzeichen R 2701 e – Nr. 12 101/70.

21 Bundesrat-Rechtsausschuß, Aktenzeichen R 0055 – Nr. R 106/70.

Berlin, Bremen, Hamburg und Hessen, die für eine weitere Liberalisierung des Sexualstrafrechts eintraten, gegen die Länder Bayern, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein, die zusätzliche Bestimmungen wünschten. Eine Reihe von Abänderungsempfehlungen gab auch der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit²².

Das Plenum des Bundesrats befaßte sich in seiner 357. Sitzung am 23. 10. 1970 mit dem Regierungsentwurf²³. Dabei wurde überraschend eine Reihe von Anträgen auf Erweiterung des strafbaren Bereichs angenommen, wie die Beibehaltung der Unzucht mit Abhängigen, der gewerbsmäßigen Kuppelei, die Beseitigung des sog. Elternprivilegs bei der Verkuppelung Minderjähriger, die Beibehaltung des absoluten Verbots der Verbreitung unzüchtiger Schriften, aber auch eine weitere Einschränkung der Homosexualität²⁴ (s. u. S. 149 ff.).

In ihrer Gegenäußerung zeigte die Bundesregierung eine ungewöhnliche Aufgeschlossenheit für die Änderungsanträge, abgesehen von denen zur Kuppelei, stellte eine weitere Prüfung in Aussicht und bezeichnete ihren Entwurf wiederum als Diskussionsgrundlage²⁵ (s. u. S. 162 ff.).

Schon bevor der Regierungsentwurf im Bundesrat beraten war und erst recht, bevor er im Bundestag eingebracht war, hatte der Sonderausschuß des Bundestages für die Strafrechtsreform am 8. 10. 1970 die Anhörung einer großen Zahl von Sachverständigen zu einem umfangreichen Fragenkatalog beschlossen²⁶, ein nach der Geschäftsordnung zulässiges Verfahren. Die Anhörung fand vom 23. bis 25. 11. 1970 statt und dauerte insgesamt 40 Stunden! Die Anhörung von 31 Soziologen, Sexualwissenschaftlern, Kriminologen, Kriminalpolizeibeamten, Psychiatern, Psychologen, Pädagogen, Gerichtsmedizinern, Theologen, Philosophen, Verfassungsrechtlern, Rechtsvergleichern, Strafrechtslehrern, Richtern, Staats-

22 Vgl. die Zusammenstellung der Empfehlungen der beiden Ausschüsse, Bundesrats-Rechtsausschuß Drucksache 489/1/70.

23 Verhandlungen des Bundesrates, VI. Wahlperiode, S. 227 ff.

24 Bundestags-Drucksache VI/1552 Anlage 2.

25 A. a. O. Anlage 3.

26 Beratungen des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform, 23. Sitzung vom 8. 10. 1970, S. 757 f.

anwälten und Rechtsanwälten zu der gesamten Problematik des Sexualstrafrechts war auch auf internationaler Ebene eine Veranstaltung von einmaligem Rang. Die Protokollierung nimmt 320 doppelspaltige DIN-A 4-Seiten ein²⁷ und kann hier nicht einmal in Auszügen wiedergegeben werden. Die Dokumentation enthält nur den Katalog der Fragen und eine Aufstellung der dazu angehörten Sachverständigen (s. u. S. 170 ff.). Wer sich ernsthaft mit der Materie befassen will, wird aber an dem dort aufgetürmten Material nicht vorbeigehen können. Allerdings zeigte sich einmal mehr, daß die Abschiebung politischer, hier rechtspolitischer, Entscheidungen auf die Wissenschaft nur begrenzt möglich ist. Denn die kontroversen Auffassungen über die Regulierung der Sexualität in Laienkreisen sind auch in der Wissenschaft letztlich noch nicht überwunden. Äußerungen mit betont abolitionistischer Tendenz (*Sigusch*, *Kentler*, in geringerem Maße auch *Hallermann*, *Wille*) standen Äußerungen gegenüber, die in der Freigabe erhebliche Gefahren sahen. Dabei stellte der Psychotherapeut *Affemann* vor allem auf langfristige tiefenpsychologische Wirkungen von sexuellen Handlungen gegenüber Kindern und Jugendlichen und der Pornographie ab. Demgegenüber mußte *Sigusch* zugeben, daß seine „Langzeituntersuchungen“ nicht mehr als drei Wochen umfaßten. Der Pädagoge *Böttcher* verwies auf praktische Erfahrungen in Fürsorgeerziehungsheimen und stellte vor allem auf den auch bei der Sexualität erforderlichen Lernprozeß ab, der von der Pornographie pervertiert werde. Der Rechtsvergleicher *Jescheck* wies auf die zumeist weitergehenden ausländischen Bestimmungen hin. Auch *Hanack* erklärte, daß der Grundsatz „in dubio pro libertate“ bei traditionellen Tatbeständen zweifelhaft sei, beklagte die Eskalation der Pornographie und räumte ausdrücklich ein, daß seine heutige Äußerung skeptischer sei als die von 1968 (s. o. S. 9).

Wegen der engen Beziehungen zwischen dem Sexualstrafrecht und den religiösen Geboten war es vorauszusehen, daß sich die Kirchen intensiv in die Reformdiskussion einschalteten.

Schon am 21. 2. 1969 verbreitete das Kommissariat der Deutschen Bischöfe / Katholisches Büro Bonn eine Stellungnahme zur

27 A. a. O. S. 843 ff.

Strafrechtsreform, in der die Strafbarkeit auf sozialschädliche Verhaltensweisen begrenzt und ein Schutz der Intimsphäre durch den Gesetzgeber verlangt und dementsprechend eine Streichung der Strafvorschriften gegen Ehebruch, einfache Homosexualität und Sodomie gebilligt, dagegen eine Beibehaltung der Strafbarkeit der Pornographie verlangt wurde. Am 25. 9. 1970 gab die Konferenz der Deutschen Bischöfe eine Verlautbarung zur Strafrechtsreform ab, die sich scharf gegen die Einschränkung der Strafbarkeit der Pornographie wandte (s. u. S. 176 ff.). Am 23. 11. 1970 folgte eine detaillierte Stellungnahme des beim Kommissariat der Deutschen Bischöfe bestehenden Katholischen Arbeitskreises für Strafrecht (s. u. S. 196 ff.).

Ende 1970 fanden sich erstmals Vertreter der beiden großen christlichen Kirchen zusammen und legten unter dem Titel „Das Gesetz des Staates und die sittliche Ordnung“ Thesen zum Verhältnis von Recht, Moral und Ethik im allgemeinen und zur Pornographie im besonderen vor (s. u. S. 182 ff.). Diese Schrift fand in der Publizistik eine sehr heftige Kritik, die ihr Unredlichkeit, polemische Verzeichnung, Unterstellung und peinliche Selbstgerechtigkeit vorwarf²⁸. Außerdem richtete sich die Kritik gegen die angebliche Usurpierung eines offiziellen Charakters, das hierarchische Handeln, die Übergehung der Kommission der Evangelischen Kirche in Deutschland für Sexualfragen. Dazu ist allerdings festzustellen, daß deren Vorsitzender einer der sechs Mitautoren der Schrift ist. Inzwischen hat auch die genannte Kommission selbst eine umfangreiche „Denkschrift zu Fragen der Sexualethik“ vorgelegt, deren das Sexualstrafrecht betreffende Thesen in diese Dokumentation aufgenommen sind (s. u. S. 209 ff.)²⁹.

Offensichtlich durch die massive Kritik veranlaßt, legte Bundesjustizminister *Jahn* am 25. 2. 1971 neue Vorschläge zum Pornographieproblem vor, die den Handel außerhalb von Geschäftsräumen, Lichtspiel-, Rundfunk- und Fernsehsendungen einbezogen

28 S. „Das Gesetz der Moral und die staatliche Ordnung“, Gegendenschrift zur „gemeinsamen christlichen Aussage“ von Julius Kardinal Döpfner, Landesbischof D. Hermann Dietzfelbinger und deren Autorenkollektiv, 1971, und die dort abgedruckten Pressestimmen.

29 Zur Entstehungsgeschichte s. S. Keil, Einerseits und andererseits. Anmerkungen zur Entstehung der EKD-Denkschrift zu Fragen der Sexualethik, in: Evangelische Kommentare 1971 Nr. 4 S. 203 f.

und das absolute Pornographieverbot auf sodomitische Darstellungen erweiterten, die Ordnungswidrigkeitentatbestände gegen die Vermittlung außerehelichen Verkehrs und die Anpreisung von Gegenständen für den sexuellen Gebrauch verschärfen und um Tatbestände gegen den öffentlichen Anschlag von Darstellungen „grob (aufdringlich) sexuellen Inhalts“ und die Anpreisung und den Versand pornographischer Darstellungen erweiterten. Diese Vorschläge erwecken allerdings den Eindruck von Kompliziertheit und Überschneidungen. Außerdem wurde – auf Grund der einheitlichen Äußerungen in den Anhörungen im Sonderausschuß – ein neuer Tatbestand gegen die Verbreitung von Darstellungen von Gewalttätigkeiten vorgeschlagen (s. u. S. 221 ff.). Unter der Hand liegt in diesem Vorschlag zugleich der Vorschlag zur Abschaffung eines Stückes Staatsschutz, nämlich der Verächtlichmachung von Staatseinrichtungen oder Anordnungen der Obrigkeit, das früher eine große Rolle spielte, heute aber so gut wie obsolet geworden ist³⁰.

Auch diese Vorschläge wurden jedoch von dem Katholischen Arbeitskreis für Strafrecht mit eingehender Begründung abgelehnt (s. u. S. 227 ff.).

Erwähnung verdienen schließlich die von dem Strafrechtsausschuß der Bundesrechtsanwaltskammer erarbeiteten Leitsätze zum Regierungsentwurf eines Vierten Gesetzes zur Reform des Strafrechts³¹. Diese sorgfältig begründeten Leitsätze, die den Regierungsentwurf in seiner restriktiven Tendenz unterstützen und vielfach noch weiter gehen, konnten nur wegen ihres Umfangs nicht in die vorliegende Dokumentation aufgenommen werden.

Am 5. 3. 1971 wurde der Regierungsentwurf im Bundestag eingebracht und an den Sonderausschuß für die Strafrechtsreform überwiesen³².

30 S. F.-C. Schroeder, *Der Schutz von Staat und Verfassung im Strafrecht*, 1970, S. 81, 90 f., 477.

31 Leitsätze zum Regierungsentwurf eines Vierten Gesetzes zur Reform des Strafrechts (Sexualstrafrecht) (Bundratsdrucksache 489/70) vom 9. 11. 1970; Weitere Leitsätze zum Regierungsentwurf eines Vierten Gesetzes zur Reform des Strafrechts (Sexualstrafrecht) vom 18. 1. 1971; Abschließende Leitsätze zum Regierungsentwurf eines Vierten Gesetzes zur Reform des Strafrechts (Sexualstrafrecht) vom 10. 3. 1971.

32 Deutscher Bundestag – 6. Wahlperiode – 105. Sitzung, Stenogr. Berichte S. 6100 ff.

**1. Gegenüberstellung des geltenden Rechts,
des Entwurfs 1962, des Alternativ-Entwurfs
und des Regierungsentwurfs eines 4. StrRG**

Strafgesetzbuch (StGB)
Vom 15. Mai 1871
in der Fassung vom 1. Sept. 1969
(BGBl. I S. 1445; III 450–2)

Zweiter Teil
*Von den einzelnen Verbrechen,
Vergehen und Übertretungen
und deren Bestrafung*

Zwölfter Abschnitt
*Straftaten gegen den Personen-
stand, die Ehe und die Familie*
...

§ 172

(aufgehoben seit 1. 9. 1969 durch
das 1. StrRG vom 25. 6. 1969)

Dreizehnter Abschnitt
*Verbrechen und Vergehen wider
die Sittlichkeit*

§ 173

(1) Der Beischlaf zwischen Ver-
wandten auf- und absteigender
Linie wird an den ersteren mit
Freiheitsstrafe von einem Jahr bis
zu fünf Jahren, an den letzteren
mit Freiheitsstrafe bis zu zwei
Jahren bestraft.

(2) Der Beischlaf zwischen Ge-
schwistern wird mit Freiheitsstrafe
bis zu zwei Jahren bestraft. Eben-
so wird der Beischlaf zwischen
Verschwägerten auf- und abstei-
gender Linie bestraft, wenn die
Ehe, auf der die Schwägerschaft
beruht, zur Zeit der Tat besteht.

(3) Verwandte und Verschwä-
gerte absteigender Linie bleiben

**Entwurf eines
Strafgesetzbuches (E1962)**

Besonderer Teil

Zweiter Abschnitt
Straftaten gegen die Sittenordnung

Zweiter Titel
*Straftaten gegen Ehe, Familie
und Personenstand*
...

§ 193

Ehebruch

(1) Wer seine Ehe oder eine
fremde Ehe bricht, wird mit Ge-
fängnis bis zu einem Jahr oder
mit Strafhaft bestraft.

(2) Die Tat wird nur auf An-
trag und nur dann verfolgt, wenn
die Ehe wegen des Ehebruchs ge-
schieden worden ist.

§ 192

Blutschande

(1) Wer mit einem Verwandten
absteigender Linie den Beischlaf
vollzieht, wird mit Zuchthaus bis
zu zehn Jahren, in minder schwe-
ren Fällen mit Gefängnis von
einem Jahr bis zu fünf Jahren be-
straft. Ein minder schwerer Fall
ist ausgeschlossen, wenn der Ver-
wandte absteigender Linie noch
nicht sechzehn Jahre alt ist.

(2) Wer mit einem Verwandten
aufsteigender Linie den Beischlaf
vollzieht, wird mit Gefängnis bis
zu zwei Jahren bestraft. Ebenso
werden Geschwister bestraft, die

**Alternativ-Entwurf eines
Strafgesetzbuches (AE)**

Besonderer Teil

**Entwurf eines Vierten Gesetzes
zur Reform des Strafrechts**

(E 4. StrRG)

(BT-Drucks. VI/1552)

Zweiter Teil

*Von den einzelnen Verbrechen,
Vergehen und Übertretungen
und deren Bestrafung*

Zwölfter Abschnitt
*Straftaten gegen den Personen-
stand, die Ehe und die Familie*

. . .

§ 173

(1) Wer mit einem Verwandten ab- oder aufsteigender Linie den Beischlaf vollzieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft.

(2) Ebenso werden Geschwister bestraft, die miteinander den Beischlaf vollziehen.

(3) Verwandte absteigender Linie und Geschwister, die zur Zeit der Tat noch nicht achtzehn Jahre alt waren, sind straffrei.

StGB

straflos, wenn sie das achtzehnte Lebensjahr nicht vollendet haben.

(4) Im Falle des Beischlafs zwischen Verschwägerten kann das Gericht von Strafe absehen, wenn die häusliche Gemeinschaft der Ehegatten zur Zeit der Tat aufgehoben war. Die Tat wird nicht mehr verfolgt, wenn Befreiung vom Eheverbot der Schwägerschaft erteilt worden ist.

§ 174

(1) Mit Freiheitsstrafe nicht unter sechs Monaten wird bestraft, 1. wer einen seiner Erziehung, Ausbildung, Aufsicht oder Betreuung anvertrauten Menschen unter einundzwanzig Jahren oder

E 1962

miteinander den Beischlaf vollziehen.

(3) Verwandte absteigender Linie, die zur Zeit der Tat noch nicht sechzehn Jahre alt waren, sind straffrei.

Dritter Titel

Straftaten gegen die Sittlichkeit
Unzucht

§ 211

Unzucht mit Schutzbefohlenen

(1) Mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten wird bestraft, wer

1. sein noch nicht einundzwanzig Jahre altes Kind, Adoptivkind, Stiefkind oder Mündel oder
2. als Erzieher eine seiner Erziehung anvertraute Person unter einundzwanzig Jahren zur Unzucht mißbraucht.

(2) Ebenso wird bestraft, wer die Tat an einem seiner Ausbildung, Aufsicht oder Betreuung anvertrauten Kind oder Jugendlichen begeht.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) § 206a Abs. 4 gilt entsprechend.

AE

E4. StrRG

1. Abschnitt

Straftaten gegen die Person

5. Titel

Straftaten gegen die sexuelle Freiheit

(§§ 124 – 129) und

6. Titel

Straftaten gegen Minderjährige

(§§ 130 – 136)

§ 133

*Sexueller Mißbrauch von
Schutzbefohlenen*

(1) Wer an

1. einem Minderjährigen zwischen 14 und 16 Jahren, der ihm zur Erziehung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut ist,
2. einem Minderjährigen zwischen 16 und 21 Jahren, der ihm in der genannten Weise anvertraut ist und den er sich unter Mißbrauch der Abhängigkeit gefügig macht, oder
3. seinem minderjährigen leiblichen Kind, Adoptivkind oder Stiefkind über 14 Jahren

sexuelle Handlungen von einiger Erheblichkeit vornimmt oder solche Handlungen an sich von dem Minderjährigen vornehmen läßt, wird mit Geldstrafe nicht unter drei Monaten oder Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft.

Dreizehnter Abschnitt
Sexualstraftaten

§ 174

- (1) Wer sexuelle Handlungen
1. an einer Person unter sechzehn Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut ist,
 2. an einer Person unter einundzwanzig Jahren, die ihm zur Erziehung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut ist, unter Mißbrauch der Abhängigkeit oder
 3. an seinem Kind oder Adoptivkind unter einundzwanzig Jahren
- vornimmt oder an sich von dem Schutzbefohlenen vornehmen läßt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

StGB

E 1962

§ 212

Unzucht vor ... Schutzbefohlenen

(1) Wer Unzucht absichtlich vor
 . . . (bei § 176 Abs. 1 Nr. 3
 StGB) einem Schutzbefohlenen
 (§ 211) treibt, wird mit Gefängnis bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Wer in wollüstiger Absicht
 1. . . . (bei § 176 Abs. 1 Nr. 3
 StGB)

2. absichtlich vor einem Jugendlichen, der sein Schutzbefohlener ist, eine Handlung vornimmt, die geeignet ist, Jugendliche in geschlechtlicher Hinsicht sittlich zu gefährden, oder

3. . . . (bei § 176 Abs. 1 Nr. 3
 StGB) oder einen Jugendlichen, der sein Schutzbefohlener ist, zu einer in Nummer 2 bezeichneten Handlung bestimmt, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft, wenn die Tat nicht in Absatz 1 oder den §§ 210 oder 211 mit Strafe bedroht ist.

(3) Der Versuch ist strafbar.

§ 214

Unzucht unter Ausnutzung der Dienststellung

(1) Wer zur Vornahme von Diensthandlungen (§ 11 Abs. 1 Nr. 4) berufen ist und einen anderen, der

1. unter seiner Dienstgewalt steht oder zu stehen annimmt oder
 2. im Hinblick auf die künftige Vornahme oder Unterlassung einer Diensthandlung von ihm abhängig ist oder dies annimmt, unter Ausnutzung dieser Abhängigkeit zur Unzucht mißbraucht, wird mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

2. wer unter Ausnutzung seiner
 Amtsstellung

AE

Ebenso wird bestraft, wer unmittelbar vor dem Minderjährigen und auf ihn bezogen sexuelle Handlungen von einiger Erheblichkeit vornimmt oder solche Handlungen vor sich von dem Minderjährigen vornehmen läßt.

(2) Wer auf einen Minderjährigen zwischen 14 und 16 Jahren, zu dem er in einem der in Abs. 1 bezeichneten Verhältnisse steht, durch obszöne Reden oder durch pornographische Schriften (§ 10 Abs. 2) einwirkt, um ihn sexuell aufzureizen oder abzustößen, wird mit Geldstrafe bis zu sechs Monaten bestraft.

E 4. StrRG

(2) Wer unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3 sexuelle Handlungen

1. vor dem Schutzbefohlenen vornimmt oder
2. vor sich von dem Schutzbefohlenen vornehmen läßt, um sich oder den Schutzbefohlenen hierdurch sexuell zu erregen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft.

(3) Der Versuch ist strafbar.

§ 174 b

Wer als Beamter, der zur Mitwirkung an einem Strafverfahren oder an einem Verfahren zur Anordnung einer freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung und Besserung oder einer behördlichen Verwahrung berufen ist, unter Mißbrauch der durch das Verfahren begründeten Abhängigkeit sexuelle Handlungen an demjenigen, gegen den sich das Verfahren richtet, vornimmt oder an sich von dem anderen vornehmen läßt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

StGB

oder seiner Stellung in einer Anstalt für Kranke oder Hilfsbedürftige einen anderen zur Unzucht mißbraucht.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 175

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren wird bestraft

1. ein Mann über achtzehn Jahre, der mit einem anderen Mann unter einundzwanzig Jahren Unzucht treibt oder sich von ihm zur Unzucht mißbrauchen läßt,

E 1962

§ 215

Unzucht in Anstalten

(1) Wer in einer Gefangenen- oder Verwahranstalt, in einem Erziehungsheim oder in einer Anstalt für Kranke oder Hilfsbedürftige beschäftigt oder deren Inhaber ist und unter Ausnutzung dieser Stellung einen anderen, der in die Anstalt aufgenommen ist, zur Unzucht mißbraucht, wird mit Gefängnis von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 216

Unzucht zwischen Männern

(1) Mit Gefängnis bis zu drei Jahren wird bestraft

1. ein Mann, der mit einem anderen Mann eine beischlafähnliche Handlung vornimmt,
2. ein Mann über einundzwanzig Jahre, der mit einem Mann unter einundzwanzig Jahren Unzucht treibt oder der absichtlich vor einem solchen Mann Unzucht an sich selbst oder mit einem anderen Mann treibt, oder
3. ein Mann über achtzehn Jahre, der einen Mann unter einundzwanzig Jahren dazu bestimmt, daß er mit ihm oder einem anderen Mann oder vor ihm an sich selbst Unzucht treibt.